



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Dr. Falko Grube (SPD)

Verteilung der finanziellen Mittel nach dem Gesetz zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus

Kleine Anfrage - KA 7/1212

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Im Gesetz zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus ist geregelt, welcher Betrag den kreisfreien Städten und den Landkreisen in den Jahren 2015 bis 2019 zur Verfügung gestellt wird. Zudem sind entsprechend der Haushaltsansätze zusätzliche Mittel für Einzelvorhaben vorgesehen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der ursprüngliche Gesetzentwurf der Landesregierung sah vor, dass die Empfänger der Pauschalzahlungen die am Jahresende nicht verbrauchten Mittel zurückzahlen. Mit diesen Einnahmen hätte das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als das zuständige Ministerium nach § 1 Abs. 2 des KStBFinG die Möglichkeit gehabt, die Pauschalbeträge für die Landkreise und kreisfreien Städte allgemein oder einzel-fallbezogen zu erhöhen.

Die Rückzahlungsregelung ist im Gesetzgebungsverfahren entfallen. Damit stehen für mögliche Erhöhungen nur noch freiwillig zurückgezahlte Pauschalmittel zur Verfügung. Bisher hat kein Empfänger von der Möglichkeit, nicht verwendetes Geld zurückzuzahlen, Gebrauch gemacht. Es stehen damit bis heute keine Haushaltsmittel zu Erhöhung der Pauschalmittel zur Verfügung.

Neben den Pauschalzahlungen nach dem KStBFinG werden noch Vorhaben des kommunalen Straßenbaus im „Programm im besonderen verkehrspolitischen Inte-

(Ausgegeben am 14.12.2017)

resse des Landes“ gefördert. Es handelt sich um Vorhaben, deren Umsetzung wegen des Umfangs, der Komplexität und des Finanzbedarfs mit den Pauschalzahlungen nicht abzusichern war, und für die bereits politische Verpflichtungen eingegangen waren. Die Finanzierung erfolgt als Zuwendung zur Projektförderung nach § 44 LHO und der Förderrichtlinie VV-EntflechtG/Verkehr mit einem Fördersatz von bis zu 80 Prozent.

Dieses Programm ist geschlossen, die verbleibenden fünf Vorhaben werden bis voraussichtlich Ende 2019 ausfinanziert.

1. In welchem Umfang wurden bzw. werden in den Haushaltsjahren 2015 bis 2017 nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Beträge aufgrund besonderer örtlicher Maßnahmen erhöht?

Eine Erhöhung der Pauschalzahlungen aufgrund besonderer örtlicher Maßnahmen wurde 2015 bis 2017 nicht durchgeführt.

Im Sonderprogramm wurden 2015 rd. 4.438.784 Euro und 2016 rd. 6.457.668 Euro ausgezahlt. 2017 werden voraussichtlich rd. 3.680.627 Euro ausgezahlt.

2. Wurden bzw. werden die Beträge allgemein oder für einzelne kreisfreie Städte oder Landkreise erhöht? Bitte für die Jahre 2015 bis 2017 den jeweiligen Betrag für allgemeine Erhöhungen und für einzelne Erhöhungen angeben.

Die Pauschalzahlungen wurden bisher weder allgemein noch für einzelne kreisfreie Städte oder Landkreise erhöht.

Aus dem Sonderprogramm erhielten bzw. erhalten:

Baulastträger	Vorhabenbezeichnung	Gesamtkosten	Zuwendung gesamt	Förderung bis 2014	Förderung 2015	Förderung 2016	Förderung 2017 voraussichtl..	Förderung 2018/19 geplant
		€	€	€	€	€	€	€
Dessau-Roßlau	Ersatzneubau Muldebrücke Bw 11 i.Z. B 185	18.150.000	12.380.800	2.463.920	3.000.000	4.960.000	1.700.000	256.880
Stadt Oberharz am Brocken	Zufahrtsstraße Susenburg in Rübeland	4.665.017	3.372.787	344.632		1.321.920	1.556.010	150.225
Merseburg	Ausbau "Weiße Mauer" 2. BA	10.279.838	944.149	567.602	376.547	0	0	0
Salzlandkreis	K 2104 / 2107n Südspange Bernburg	5.288.215	3.599.270	2.384.538	1.062.236	56.496	44.617	51.383
LK Stendal	K 1070, Zufahrt Industrie- und Gewerbehark Altmark (Zellstoffwerk Arneburg)	3.279.000	2.527.854	900.000	0	17.077	0	1.610.777
LK Mansfeld-Südharz	Hangrutsch K 2331	1.995.842	1.552.247	1.552.247	0	0	0	0
Stadt Zeitz	Weißenfelsener Straße (ehem. B 91)	2.342.250	948.845	0	0	102.176	380.000	466.669
		46.000.162	25.325.952	8.212.938	4.438.784	6.457.668	3.680.627	2.535.934

- 3. In welchem Umfang wurden bzw. werden die zusätzlichen Mittel für die Jahre 2015 bis 2017 ganz oder teilweise mit einer Zweckbindung für Einzelvorhaben versehen?**

Bei den Pauschalzahlungen wurden keine Zweckbindungen für Einzelvorhaben ausgesprochen. Zum Sonderprogramm siehe Antwort zu Frage 2.

- 4. Welche Einzelvorhaben mit einer Zweckbindung wurden bzw. werden mit welchen Beträgen an zusätzlichen Mitteln in den Jahren 2015 bis 2017 unterstützt?**

Mit den Pauschalzahlungen wurden keine Einzelvorhaben unterstützt. Zum Sonderprogramm siehe Antwort zu Frage 2.